

THÜR. LANDTAG POST
26.05.2020 08:11

1105412020



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA

Universität Jena · Präsident · 07737 Jena

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt



Präsident

Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Jena, 25. Mai 2020

Anhörung zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

Stellungnahme der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) Stellung nehmen zu können, danke ich. Die Stellungnahme für die Friedrich-Schiller-Universität Jena bezieht sich dabei auf die Artikel 12 und 13 sowie Artikel 18 des Gesetzentwurfes. Soweit es geboten ist, wird an der jeweiligen Stelle auch auf den Änderungsantrag der FDP-Fraktion (Drs. 7/357) Bezug genommen.

I. Teil D. (Kosten)

Zu den Kosten wird in den Artikeln 12 und 13 ausgeführt, dass dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten entstehen, da mögliche Mehrkosten aufgrund von Einnahmeausfällen aus den Hochschulbudgets zu tragen sind. Hierzu ist jedoch nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des Gesetzes – insbesondere zu den Langzeitstudiengebühren – zu erheblichen Einnahmeausfällen bei den Hochschulen führt.

Nach der beabsichtigten Regelung in Art. 12 § 9 Absatz 1 verschiebt sich die Pflicht zur Zahlung von Langzeitstudiengebühren für alle, die erstmals ab dem kommenden Wintersemester 2020/21 zahlungspflichtig werden würden, um (mindestens) ein Semester. Zugleich besteht gemäß Absatz 2 ein Rückzahlungsanspruch für alle, die im aktuellen Semester Langzeitstudiengebühren zahlen. Neben dem erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet dies in Summe allein für die Universität Jena ein Einnahmedefizit von ca. 670.000,- Euro. Weitere Einnahmehausfälle können durch die mit Art. 13 vorgesehene Änderung im Thüringer Gebühren- und Entgeltgesetz auch in den Folgesemestern hinzukommen. Die Mittelausfälle haben in erster Linie Auswirkungen auf die Angebote zur Verbesserung des Studiums, da gerade die Einnahmen aus der Regelstudienzeitüberschreitung zur Verbesserung der Studienbedingungen eingesetzt werden sollen. Ein Ausgleich aus dem zugewiesenen Budget bzw. dem Budget der Rahmenvereinbarung IV würde mit einer Reduzierung von Mitteln zur Förderung von Studium und Lehre an anderer Stelle einhergehen. Eine fehlende Kompensation wirkt sich somit nachteilig auf die Studienbedingungen aus, was nicht im Interesse des Landes liegen kann.





Aus Gründen der Vollständigkeit sei zudem darauf hingewiesen, dass es durch die beabsichtigte Regelung in Artikel 12 § 7 bei einer (fortgeltenden) Immatrikulation ohne Semesterbeitrag auch bei der Studierendenschaft und vor allem bei dem Studierendenwerk Thüringen zu Einnahmeausfällen kommen würde bzw. es müssten Leistungen angeboten werden, für die keine Einnahmen erzielt werden (siehe dazu auch die Anmerkungen zu Art. 12 § 7). Gerade die Einnahmeausfälle für das Studierendenwerk Thüringen, mit denen insbesondere für die Studierendenschaft Service- und Beratungsleistungen (Kinderbetreuung, psychologische Beratungsangebote etc.) vorgehalten werden, dürften dabei erheblich sein, so dass zur Sicherstellung eines Service- und Beratungsangebotes im bisherigen Umfang ein finanzieller Ausgleich erforderlich wäre.

II. Artikel 12 - Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

Die vorgeschlagenen Regelungen für den Hochschulbereich werden von der Universität Jena im Wesentlichen begrüßt, da damit gewährleistet werden kann, dass insbesondere der Lehrbetrieb unter den besonderen Bedingungen der Pandemie rechtsicher durchgeführt werden kann und zudem die Arbeitsfähigkeit der Universitäten gewährleistet wird. Im Einzelnen sind jedoch folgende Anmerkungen geboten.

zu § 5:

Die Regelungen im § 5 werden ausdrücklich begrüßt, da damit die Durchführung rechtssicherer Gremiensitzungen auch in der Pandemiezeit, in der Kontakte vermieden und Ansteckungsketten unterbrochen werden sollen, ermöglicht wird. Kritisch wird jedoch die im Entwurf vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit einzelner Mitglieder gesehen, da es damit ein Einzelner in der Hand hat, auch noch kurzfristig die Durchführung einer Sitzung, aus welchen Gründen auch immer, zu verhindern, so dass diese nicht stattfinden kann. Dies birgt in sich auch die Gefahr eines Missbrauchs. Im Vergleich wäre es bei der Durchführung von Gremiensitzungen in Präsenzform nicht möglich, dass ein einzelnes Gremienmitglied die Durchführung einer Sitzung verhindern kann, es sei denn, dass dies die Geschäftsordnung ohnehin vorsieht. Neben der damit möglichen Gefährdung der Arbeitsfähigkeit eines Organs oder eines Gremiums würde damit vor allem der Gesetzeszweck, Gremiensitzungen unter Pandemiebedingungen durchzuführen, unterlaufen werden. Insofern wird auch der Änderungsantrag der FDP-Fraktion nachdrücklich befürwortet, in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Worte „sofern kein Mitglied widerspricht“ sowie Satz 2 zu streichen.

Um die Rechte einzelner Mitglieder in den Gremien zu sichern, könnte allenfalls ein solches Recht einer gesamten Mitgliedergruppe eingeräumt werden, indem diese geschlossen widersprechen muss (analog §§ 25 Abs. 6 Satz 2, 37 Abs. 2 Satz 1 ThürHG), denn damit würden zumindest die Rechte der einzelnen Mitgliedergruppen hinreichend beachtet werden.

Dieser begründete Änderungsbedarf gilt auch für die Regelung in Absatz 3. Auch hier sollte die Widerspruchsmöglichkeit eines einzelnen Mitgliedes bei einer schriftlichen, elektronischen oder per Telefon- oder Videokonferenz erfolgten Beschlussfassung gestrichen werden. Die Folge eines solchen Widerspruchs wäre auch hier die zwingende Durchführung einer Präsenzsitzung, womit dies dem Gesetzeszweck widersprechen würde. Auch hier hätte es – wie bei Absatz 2 – ein Einzelner in der Hand, die Arbeitsfähigkeit des Organs oder Gremiums zu gefährden. Insofern sollte auch hier in Satz 1 die Worte „sofern kein Mitglied widerspricht“ sowie Satz 2 gestrichen werden. Dem entspricht auch der Änderungsantrag der FDP-Fraktion, der insoweit befürwortet wird.



zu § 7:

Mit der Regelung des § 7 soll das Sommersemester 2020 gebühren- und beitragsfrei um maximal drei Monate bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Damit würde für diese Studierenden das Sommersemester 2020 nicht sechs, sondern (maximal) neun Monate betragen und das konkrete Hochschul- und Fachsemester hätte eine Dauer von bis zu neun Monaten.

Eine solche Verlängerung der Immatrikulation über das Semesterende hinaus kann jedoch in dieser Form durch die Universität Jena – und vermutlich auch an den anderen Thüringer Hochschulen – technisch nicht umgesetzt werden, denn im elektronischen Campusmanagementsystem ist es nicht möglich, für Studierende eine individuelle Dauer eines Semesters zu hinterlegen.

Aus Sicht der Universität Jena ist eine solche Regelung auch nicht erforderlich, da ein begonnenes Prüfungsverhältnis – aus dem Sommersemester 2020 – grundsätzlich auch ohne Studierendenstatus abgeschlossen werden kann, so dass Absolventen und Hochschulwechsler, die hiervon betroffen sein könnten, keine Nachteile erleiden würden. Sofern dies insbesondere zur Gewährleistung eines Studienabschlusses als nicht ausreichend angesehen werden würde, könnte man alternativ regeln, dass der betroffene Personenkreis Studien- und Prüfungsleistungen bis längstens 31. Dezember 2020 ohne Studierendenstatus absolvieren kann, sofern die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen regelgerecht zu den im Sommersemester 2020 geltenden Fristen erfolgt ist und die Verlagerung der Leistungserbringung in den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2020 und 31. Dezember 2020 nicht von der/dem Studierenden zu vertreten ist.

Zudem würde die im Entwurf vorgeschlagene Regelung gegebenenfalls auch zu einer Verschiebung des Problems führen. Da der Fokus der Regelung auf (Bachelor-)Absolventen und auf Hochschulwechslern liegt – ein anschließendes Masterstudium an der selben Hochschule wäre hiervon nicht betroffen, da noch offene Leistungsnachweise, einschl. des Bachelorabschlusses, noch während des ersten Semesters im Masterstudium erbracht und nachgereicht werden können –, sind nämlich auch die Auswirkungen an der potentiell weiteren Hochschule zu sehen. Eine fortsetzende Leistungserbringung an der Thüringer Hochschule könnte zu (weiteren) Einschränkungen an der Hochschule führen, an die der Studierende wechseln möchte und an der sie/er ab dem 1. Oktober 2020 auch immatrikuliert ist, da die/der Studierende wegen der Leistungserbringung in Jena bzw. Thüringen möglicherweise daran gehindert wäre, an der anderen Hochschule bereits Leistungen zu erbringen, die wiederum aufgrund dort geltender Prüfungsordnungen unter Umständen restriktiver mit einem solchen Verfahren umgehen können/müssen, was wiederum zu Nachteilen für den Studierenden führen würde, beispielsweise für BAföG usw. Ob die Verlängerung der Immatrikulation darüber hinaus Auswirkungen auf das – bundesrechtlich geregelte – Sozial- und Versicherungsrecht hat, kann ebenfalls nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sollte nochmals geprüft werden, weshalb trotz weiterbestehender Immatrikulation sowohl Studierendenschaft, als auch Studierendenwerk Thüringen (einschließlich der Verkehrsbetriebe und der Bahn) keine Beiträge und Gebühren erhalten sollen, obwohl Leistungen in Anspruch genommen werden (z.B. vergünstigte Essenspreise, Nutzung des Semestertickets für den Nahverkehr und die Bahn). Es handelt sich gerade nicht (so etwas die Begründung auf Seite 35) nur um eine kurzzeitige Verlängerung, sondern um die hälftige Semesterzeit. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch nicht die Hochschule auf die Erhebung verzichtet (so etwas irreführend die Begründung auf Seite 35), denn die Hochschule erhebt die Semesterbeiträge „nur“ für die Studierendenschaft und das Studierendenwerk jeweils in Amtshilfe und leitet diese weiter. Selbst



nehmen die Hochschulen von dem Semesterbeitrag, sofern es sich nicht um Langzeitstudiengebühren handelt, nichts ein. Insofern verzichten formal auch nicht die Hochschulen, sondern die Studierendenschaft und das Studierendenwerk Thüringen. Nicht zuletzt wäre hier auch zu prüfen, ob dies den Vereinbarungen mit den Verkehrsbetrieben und der Deutschen Bahn AG widersprechen würde.

III. Artikel 13 – Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und Entgeltgesetzes

Die Änderung in § 4 Abs. 4 ThürHGEG, mit der die Regelung an die entsprechende Vorschrift im § 52 Abs. 5 ThürHG angepasst wird, wird grundsätzlich begrüßt, da damit klarstellend alle Zeiten, die nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird, entsprechend bei der Berechnung der Zahlungspflicht von Langzeitstudiengebühren berücksichtigt werden. Damit ist ausreichend gewährleistet, dass nachgewiesene pandemiebedingte Einschränkungen während des Studiums auch in späteren Semestern als „besondere Studienzeiten“ bei der Festsetzung von Langzeitstudiengebühren zugunsten der Studierenden berücksichtigt werden können. Zugleich sind damit jedoch auch in späteren Semestern noch pandemiebedingte Einnahmeausfälle wahrscheinlich, insbesondere, wenn dies nicht nur das Sommersemester 2020, sondern auch das Wintersemester 2020/21 betrifft.

IV. Artikel 18 – Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Mit Ausnahme von Artikel 2 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Da die Abweichungen vom Thüringer Hochschulgesetz (beispielsweise die Sonderregelungen zum Jahresbericht und zum Jahresabschluss) und insbesondere die Erleichterungen bei der Durchführung von Gremiensitzung bereits das seit dem 1. April 2020 laufende Sommersemester betreffen, sollte im Interesse der Rechtssicherheit geprüft werden, ob Artikel 12 daher nicht ab dem 1. April 2020 in Kraft treten sollte.

Zudem treten nach Absatz 3 Artikel 12 §§ 1 bis 7 mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Dies ist nicht nachvollziehbar, da dieser Zeitpunkt mitten im Semester liegt. Unabhängig davon, dass derzeit auch im Wintersemester 2020/21 noch pandemiebedingte Beeinträchtigungen und Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist nicht ersichtlich, warum beispielsweise die Regelungen für die Sitzungen und Beschlüsse in den Organen und Gremien der Hochschule nicht für das vollständige Semester gelten sollen. Nicht zuletzt betrifft dies die Regelungen für Online-Prüfungen. Hier muss Rechtssicherheit dahingehend bestehen, dass die Prüfungen bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 von der Ermächtigung des § 6 umfasst sind. Die Universität Jena regt daher nachdrücklich an, die hochschulbezogenen Regelungen mindestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 gelten zu lassen (siehe auch die Verordnung des Landes NRW zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen [Corona-Epidemie-Hochschulverordnung] vom 15.04.2020 [GV. NRW. S. 297]).

Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Vizepräsident